Streit mit den höfner Erzbischöfen gelungen, die wichtige Regel über das Stift Essen und dessen reiche Güter wieder an sein Haus zu bringen, außerdem die Reichshöfe Werthofen, Elmenhorst und Bracht bei Dortmund pfandweise in Besitz zu bekommen; vom Stift Münster hatte er das Amt Rhynern, vom Bist zu Werden das Amt Steinerschein (1297) zu Lehen gewonnen;[1]) 1282 hatte er von seinem Schwiegervater Dietrich Graf von Limburg die verpfändeten „Krumme Grafschaft“ Lethe für 100 Mark Kölnisch erworben[2]) und sich von dem Grafen Gahn dessen Gericht in Elsinghausen die „Freien“ bei Gummersbach verpfänden lassen. Weiter waren unter seiner Regierung die Stadt Neuenstadt und die Burg Schwarzenberg erbaut und die Städte Elberfeld, Lennep, Remscheid, Solingen u. a. befestigt worden. Endlich hatte er in Elsinghausen die Grafschaft Limburg-Broich, Hardenberg, Neviges, Velbert, Hardenstein, Wetter, Hattingen, Blankenstein, Witten, Bochum, Linden, Langendreer, Gerthe, Wattenscheid, Hordel, Hiltrop, Hamm, Heven, Sprockhövel

Das Eisenwerke in Plettenberg

Von Dr. A. Riebeler in Altena.

(Fortsetzung)

Am 25. Juni 1769 kamen in Plettenberg die Interessenten zur Bildung eines neuen Syndikats zusammen. Anwesend waren: Kriegs- u. Domänenrat Welling — Landschaftl. Deputierter Goecke (Altena) — Bürgermeister Baumeister — Rathmann Plettenberg — Direktor Cramer — Controlleur Zerres — Arnold Becker — Anton Reininghaus — Friedrich Schmee — Peter Oelkendinkhof — Christoph Wilhoff — Eberhardt Schaug — Johann Henrich Paul — Adam Gregory — Henrich Jacobi — Peter Schuhebeck — Johann Henrich Oelkendinkhof.

Die Elite der Arbeiter und Eisenfabrikanten der Stadt Plettenberg zeigt folgendes Bild:

Delignation derer in der Stadt Plettenberg befindlichen wirklichen Meistern und Eisenfabrikanten

Die Römmiliare hatten bereits einen Vertrags-entwurf ausgearbeitet, der zur Verlesung gelangte, worauf sich eine Diskussion über die verschiedenen Punkte folgte. Bürgermeister Baumeister wies besonders darauf hin, selbstredend, "daß alle und jede, welche selbst oder durch andere Stammete fabrizieren lassen, solche zur Niederlage ablieferen sollen." Der Vorstand Schönenberg hatte sich nämlich in den letzten Jahren hartnäckig geweigert, seine "Stammete" beim Hüttenamt abzuliefern. Um die Angelegenheit zu klären, luden die Kommissare Schönenberg am 26. Juni 1769 zu einer Besprechung nur sein ältester Sohn, der erklärte, daß sein Vater zum Jahrmarkt nach Halve sei, jedoch abends zurückkehre. Trotzdem wurde der Vertrag, um weiteren Verzögerungen aus dem Wege zu gehen, nachdem die nötigen Modifikationen eingefügt, unterzeichnet. Falls Schönenberg Einwendungen machen sollte, sollte er hierfür am 27. Juni um 10 Uhr in Altena bei der „Kommission" vorsprechen.

Schönenberg ließ am 28. Juni 1769 in Altena durch Christian Wrasthan mitteilen, daß er gestern erst spät heimgekehrt sei und heute die die Angelegenheit betreffenden Akten aus dem Jahre 1761 bei seinem „damaligen Advocato Commissionsrat Cramer zu Meinerzhagen" hole. Er bat um Aufschub bis zum 29. Juni 1769. Am letzem Tage überreichte der Controlleur Zerres in Altena die von den Commissaren angefertigte Liste der Schmiede und Eisenfabrikanten. Schönenberg erschien auch heute nicht, nur ein Bote überbrachte 7 Uhr abends ein Schreiben von ihm, worin er gegen den Etappelkontrakt Protokoll erhob.

1.	Anton Reininghaus	2.	Christ. Schmee
3.	Joh. Peter Cramer	4.	Heinr. Herm. Wolf
5.	Christ. Heinr. Wortmann	6.	Caip. Heinr.
7.	Christ. Wilhelm	8.	Peter Schmee
9.	Caip. Dietr. Plettenberg	10.	Ebert. Schaug
11.	Joh. Christ. Stumpff	12.	Joh. Heinr.
13.	Oelkendinkhof	14.	Chr. Heinr. Matthan
15.	Joh. Christ. Woortmann	16.	Joh. Christ. Flaute
17.	Joh. Dietr. Boellinghaus	18.	Peter Dietr. Kuhlkoeter
19.	Herm. Schaug	20.	Joh. Peter. Reininghaus
21.	Joh. Dietr. Oelker	22.	Arnold Bernhard Becker
23.	Christ. de Bra	24.	Bernhard Plettenberg
25.	Jobst Jacobi	26.	Bernhard Elhaus
27.	Joh. Peter Oelkendinkhof	28.	Peter Heinrich Gregory
29.	Heinr. Moritz Gregory	30.	Caip. Gregory
31.	Bernhard Moritz Gelkendinkhof		

als: 1. Anton Reininghaus — 2. Christ. Schmee — 3. Joh. Peter Cramer — 4. Heinr. Herm. Wolf — 5. Christ. Heinr. Woortmann — 6. Caip. Heinr. Boeley — 7. Christ. Wellhof — 8. Peter. Schmee — 9. Caip. Dietr. Plettenberg — 10. Ebert. Schaug — 11. Joh. Christ. Stumpff — 12. Joh. Heinr. Oelkendinkhof — 13. Joh. Peter Cramer — 14. Chr. Heinr. Matthan — 15. Joh. Christ. Woortmann — 16. Joh. Christ. Flaute — 17. Joh. Dietr. Boellinghaus — 18. Peter Dietr. Kuhlkoeter — 19. Herm. Schaug — 20. Joh. Peter. Reininghaus — 21. Joh. Dietr. Oelker — 22. Arnold Bernhard Becker — 23. Christ. de Bra — 24. Bernhard Plettenberg — 25. Jobst Jacobi — 26. Bernhard Elhaus — 27. Joh. Peter Oelkendinkhof — 28. Peter Heinrich Gregory — 29. Heinr. Moritz Gregory — 30. Caip. Gregory — 31. Bernhard Moritz Gelkendinkhof — 104. Caipar Rilling — 103. Chr. Heinr. Wortmann — 102. Wilh. Kuhlkoeter — 101. Peter Arnold Schmee — 100. Chr. Heinr. Schmee — 99. Hermann Krod — 98. Adam Krod — 99. Jermann Krod — 97. Peter Dietr. Stemper — 96. Wilh. Kronen — 95. Peter Arnold Wefig — 94. Joh. Christ. Schmidtger — 93. Joh. Heinr. Schaug — 92. Wilhelm Mobo Christian Hermann Heymann — 91. Christ. Peter Oelkendinkhof — 90. Stellen Stempel — 89. Joh. Heinr. Schmee — 88. Joh. Heinr. Gregory — 87. Adam Christ. Boeley — 86. Joh. Heinr. Wefig — 85. Joh. Christ. Boeley — 80. Joh. Jacob Becker — 81. Caip. Heinr. Grinnghaus — 82. Arnold Dietr. Gregory — 83. Heinr. Paul — 85. Jobst Allefeld — 86. Joh. Christ. Woortmann — 75. Christ. Wilh. Menkel — 76. Joh. Dietr. Killing — 77. Joh. Herm. Becker — 78. Adam Hammerdhmidt — 79. Joh. Christ. Woortmann — 82. Arnold Dietr. Gregory — 83. Heinr. Paul — 85. Jobst Allefeld — 86. Joh. Christ. Woortmann — 75. Christ. Wilh. Menkel — 76. Joh. Dietr. Killing — 77. Joh. Herm. Becker — 78. Adam Hammerdhmidt — 79. Joh. Christ. Woortmann — 80. Joh. Jacob Becker — 81. Caip. Heinr. Grinnghaus

105. Lubwig be Bra — 106. Joh. Friedr. Gyring-
haus — 107. Conrad Wilhaus — 108. Bernhard
Gyringhaus — 109. Chrift. Klumpe — 110. Chrift.
Hermann Imelcker — 111. Calp. Hellemann —
112. Joh. Wilh. Lange — 113. Chrift. Oelter —
114. Adam Klumpe — 115. Peter Klumpe —
116. Leopold Brockmann — 117. Chrift. Oelter
— 118. Joh. Leop. Brockhaus — 119. Chriftian
Hellemens — 120. Joh. Hoemberg.

Daß bey hiefiger Tuch-Fabrique vorfallende Einhundertundzwanzig als inländische Wollen- und Tuch-Fabricanten sich befinden, und keine mehrere außer nachstehenden, als 1. Arnold Hellering haus, so das Handwerk niedergelegt; 2. Arnold Hotte, welcher das Handwerk niedergelegt; 3. Jacob Wuschhaus, ein Weber so als Krucht bei Jacob Schönberg dient; 4. Jacob Schönberg, so in die Compagnie nicht treten will; 5. Joh. H. Hollhaus, so die Profession niedergelegt und ein Tagelohner worden; allhier vorhanden, welches wird hierdurch attestiret.

Schmettler.“

Um nun auf den geschlossenen Syndicats-vertrag näher einzugehen, lassen wir denselben in seinem Wortlaut folgen:

„Nachdem durch die nach Ablauf des zum sonderlichen Besten und Aufkommen der hiesigen Wollen-Fabrike errichteten Stamms-Stapels seit einiger Zeit entstandenen Unordnungen die Fabrikanten in die vor Errichtung des Stapels vorgewesene Verfassung und Verfall der Nahrung zurückgeführet sind, und mit Grunde zu befürchten ist, daß mit der sonst zu erwartenden Verarmung der Fabrikanten, welche den beträchtlichsten Theil der Einwohner ausmachen, die ganze Stadt in Verfall gerathen werde, mithin aus dieser wahrhaften Ursache die Nothwendigkeit eines wiederum zu errichtenden neuen Stapels außer allem Zweifel gesetzet und von der täglichen Erfahrung bewähret worden; die Zunft seit einiger Zeit sich alle Mühe gegeben, eine neue Stapel-Societät zum Stande zu bringen, solches hellsame Institutum aber nicht beurtheilen können und vielehe daher zuletzt genöthigt ist, um Ertheelegung einer besondern Commission zu bitten, hiesem ihrem Gesuch auch unterm 28. a. p. m. hiesiges Sahres in Gnaden gefüget und die Commission ernannt ist:

So hat diese unter dem 25. dieses der Zunft und deinen dazu vorher von den Fabrikanten selbst errichteten Deputirten mit Zuziehung des Magistrats einen von ihr den vorgeschlagenen Inhalten der Sache gemäßen Entwurf zur näheren Einrichtung einer solchen Stapel-Societät vorgelegt, des Magistrats und der Zunft, wie auch der Deputirten der Fabrikanten vorgetragene Erinnerungen ab Protokollum genommen, und ist demnegst darauf nunmehro nachstehender

allen das Anderen an hiesigen im besonderen auffallen, von denen man weiß, daß sie mehr als alle andern die Gradlagt an Tugen, Heften, Gerechtigkeiten und Bestigungen vergrößert und erweitert haben, und deren Werke noch bis auf den heutigen Tag vorhanden und tüchtig sind, damit die Lebtlebenden, welche Aemter zu verwalten übernehmen, deren Beispiel folgend, um so sorgfältiger und um so geneuer in den Aemtern selbst zu beständen streben“. Als Beispiel eines pflichttreuen Beamten führt Zeroth dann den Ritter Ludwig von Hähnen, seinen Verwandten, an, der, „wie der Bericht der Alten es bezeugt, unter Graf Adolph zu hellen Worten die Burg Mark mit ihrem Zubehör von einem gewissen Radobo von der Mark erworben und gehalten hatte. Burg Blankenstein gegründet und ausgebaut und vielerlei Besitzungen und Rechte angekauft und der Grafschaft einverleibt“ habe; Johann seinen Oheim Dietrich Bradad, Dietrich von Hengstenberg, Engelbert Ritter, Adolph von Hengstenberg, Engelbert v. Herdern, Heinrich von Hövel-dinghen, Engelbert Ritter, Adolph von Hengstenberg, Dietrich Bradad, Dietrich von Heregottmühlen; Gerhard von Hattenberg, dessen Amtstätigkeit in eine spätere Zeit fällt.

Wenn die Vermutung richtig ist, daß die von Rotthof gefchlichtete Rechtungsablage des Trotzen Rutger von Altena im Jahre 1308 auf der einzigen Pfalzkarte über einen Lustenthalt dieses Grafen auf unserer Burg. Niemals finden wir, daß er hier eine Urkunde ausgestellt hätte. Auch die Altenaer Burgmannschaft finden wir um diese Zeit niemals geschlossen auftretend. Mitgliedern die Burgmannschaft von Mark mehrfach bei Beurkundung von Vorgängen voll-ständig anwesend erscheint[1]), ja sich sogar schon seit — 1278/80 — eines eigenen Siegels bedient[2]), können wir aus den Zeugenreihen der erhaltenen Urkunden mit Sicherheit nicht einmal feststellen, welche der dort aufgeführten Persönlichkeiten Burgmannen auf Altena waren. Einmal — am 30. Oktober 1280 —, als Everhard von der Mark bekräftigt, daß er keinerlei Lehnsrechte oder erbrechtliche Ansprüche auf die Vogtei über das Kloster Frauenberg habe, sondern von diesem Kloster freiwillig mit dem Schutze von dessen Gütern betraut sei[3]) — werden als Mitzeugen der drei Burgmannschaften zu Mark, Altena und Camen genannt: die Ritter Everhard von Altena, Adelf von Oden, der Trotze Dietrich Holenkyl und sein Bruder Johann, Hanbolph von Hengstenberg, Engelbert v. Herdern, Heinrich von Hövelinghausen, Dietrich Bradad, Dietrich von Heregottmühlen; Everhard von Hattenberg, dessen Amtstätigkeit in eine spätere Zeit fällt.

Wenn die Vermutung richtig ist, daß die von Rotthof gefchlichtete Rechtungsablage des Trotzen Rutger von Altena im Jahre 1308 auf der einzigen Pfalzkarte über einen Lustenthalt dieses Grafen auf unserer Burg. Niemals finden wir, daß er hier eine Urkunde ausgestellt hätte. Auch die Altenaer Burgmannschaft finden wir um diese Zeit niemals geschlossen auftretend. Mitgliedern die Burgmannschaft von Mark mehrfach bei Beurkundung von Vorgängen vollständig anwesend erscheint[1]), ja sich sogar schon seit — 1278/80 — eines eigenen Siegels bedient[2]), können wir aus den Zeugenreihen der erhaltenen Urkunden mit Sicherheit nicht einmal feststellen, welche der dort aufgeführten Persönlichkeiten Burgmannen auf Altena waren. Einmal — am 30. Oktober 1280 —, als Everhard von der Mark bekräftigt, daß er keinerlei Lehnsrechte oder erbrechtliche Ansprüche auf die Vogtei über das Kloster Frauenberg habe, sondern von diesem

Die Grafen von der Mark und die Burg Altena

Von Ferdinand Schmidt, Altena.

(Fortsetzung.)

Der hier geschilderte Vorgang, der sich vermutlich auf dem Rittersaal der Burg Altena zugetragen hat, und die sich daran knüpfende Sage zwecks von Plettenberg Vorstoß lassen uns einen Einblick tun in die Entwicklung des Lehnswesens im Mittelalter hinsichtlich Lehnsherrn. Wenn die Einnahmen der Lehnsherr gegenüber den Ausgaben zurückblieben, legten die Beamten aus eigenen Mitteln Beträge vor, die dann eigentlich bei den jährlichen Abrechnungen von den Vasallen hätten zurückerstattet werden müssen. Dies war aber den Grafen namentlich dann, wenn die Vorfahren eine außergewöhnliche Höhe erreicht hatten, wie etwa infolge Neubauten und Instandsetzungsarbeiten an den Landesburgen, nicht sofort möglich. Die Beamten erhielten dann eine „Vertretung" über den vorgemerkten Betrag, und anstatt einer Verzinsung wurde ihnen eine jährliche Geld- oder Fruchtrente, bei ganz großen Beträgen wohl auch das ganze Amt, verpfändet. In vielen Verpfändungen war dann meistens die Bedingung enthalten, daß der Graf den beteiligten Beamten nicht von seinem Pfosten entlegen konnte, bevor der vorgelehnte Betrag samt den aufgelaufenen Renten völlig erstattet wäre. So entwickelte sich der Lehnsverkauf, indem beim Ableben eines Beamten oder, wenn ein solcher infolge Altersuntüchtigkeit abgelegt wurde, sein Nachfolger ihm gegen verzinsliche Übernahme der auf das Amt gelieferten Pfandsumme die Stelle seines Vorgängers abkaufte. Das hies so viel als: Ich trete in Deine Rechte und Pflichten ein, wenn Du mir dafür Deine Ausgaben ersetzest. Es war also ein Geschäft, das sich für beide Teile lohnte. Der Graf hatte sein Geld wieder, und der Beamte hatte sich ein Lehen erworben, das ihm und seinen Erben Einkommen und Ansehen brachte. Es kam auch vor, daß ein Beamter sein Amt einem Verwandten oder Freunde abtrat, wenn er selbst aus irgendwelchen Gründen nicht mehr imstande war, es zu verwalten. Dann mußte aber der Nachfolger die Bestätigung des Grafen einholen, und dieser hatte das Recht, sie zu versagen, wenn er sich nicht mit dem Vorgeschlagenen einverstanden erklärte. Auch mußte der Nachfolger dem Grafen den Treueid leisten, wie es bei jedem Lehnsverhältnis Brauch war.

Wie es bei dem Verkauf eines Amtes zuging, ersehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1391, in der Graf Adolf III. von der Mark seinem Rentmeister Johann Schenk von Volmarstein das Amt Altena für 1000 Gulden verpfändet. Dieser Betrag war dem Grafen vorgestreckt worden, um die Burg Altena zu befestigen und zu verbessern. Johann Schenk von Volmarstein hatte sich dadurch ein Lehen erworben, das ihm und seinen Erben Einkommen und Ansehen brachte. Es kam auch vor, daß ein Beamter sein Amt einem Verwandten oder Freunde abtrat, wenn er selbst aus irgendwelchen Gründen nicht mehr imstande war, es zu verwalten. Dann mußte aber der Nachfolger die Bestätigung des Grafen einholen, und dieser hatte das Recht, sie zu versagen, wenn er sich mit dem Vorgeschlagenen einverstanden erklärte. Auch mußte der Nachfolger dem Grafen den Treueid leisten, wie es bei jedem Lehnsverhältnis Brauch war.

Wie es bei dem Verkauf eines Amtes zuging, ersehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1391, in der Graf Adolf III. von der Mark seinem Rentmeister Johann Schenk von Volmarstein das Amt Altena für 1000 Gulden verpfändet. Dieser Betrag war dem Grafen vorgestreckt worden, um die Burg Altena zu befestigen und zu verbessern. Johann Schenk von Volmarstein hatte sich dadurch ein Lehen erworben, das ihm und seinen Erben Einkommen und Ansehen brachte. Es kam auch vor, daß ein Beamter sein Amt einem Verwandten oder Freunde abtrat, wenn er selbst aus irgendwelchen Gründen nicht mehr imstande war, es zu verwalten. Dann mußte aber der Nachfolger die Bestätigung des Grafen einholen, und dieser hatte das Recht, sie zu versagen, wenn er sich mit dem Vorgeschlagenen einverstanden erklärte. Auch mußte der Nachfolger dem Grafen den Treueid leisten, wie es bei jedem Lehnsverhältnis Brauch war.

eines reichlichen Zehnes auszulündigen und in Eid und Pflichten zu nehmen, auch demselben tüchtige Garben in der erforderlichen Quantität und, wie solche auf jedem Stück berechnet ist, zu reichen, wie denn auch dem Bereiter künftig von jedem Stück, statt daß er vorhin nur 45 Stbr. davon ergeben dürfte, nun 1 Rthlr. zu vergüten ist, wogegen solcher aber den Stammet zweimal sleuren und trocknen, auch besonders zu diesen Verrichtungen verpflichtet werden soll.

8. Die Compagnie soll gehalten sein, allezeit hinreichenden Vorrath Wolle anzukaufen und an die Fabricanten zu überlassen, auch solchen 6 Wochen Credit zu geben, jedoch soll der Fabricant, welcher nach Ablauf dieser Frist nicht bar oder mit der fertigen Ware bezahlet, demnächst weiter nicht als gegen bare Zahlung Wolle erhalten.

9. Die Compagnie soll den Preis der Wolle, nach welchem sie verkaufen will, selbst festsetzen und bestimmen, dergestalt und mit der fernern Einschränkung, daß die Einkaufspreise nach diesem von der Compagnie angenommenen Satz und denen ernächst fernere vorkommenden Sätzen von Jahr zu Jahr regulirt werden sollen.

10. Ob nun gleich die Stapel-Compagnie verbunden und schuldig sein sollte, einen hinlänglichen Vorrath Wolle auf der Niederlage zu haben, so soll dennoch kein Fabrikant gezwungen sein, seine Wolle von der Niederlage zu kaufen; sondern er soll seine Freiheit haben, seine Wolle anderwärts anzukaufen; nur soll der Preis derselben auf der Niederlage den Einkaufspreis des Stammet für den Fabrikanten bestimmen und demnach die Ausrechnung geschehen.

11. Damit die Fabrike wegen der Güte der Waaren immer in besseren Ruf kommen und in den Stand gesetzt werden möge, dadurch in der Folge erweitert zu werden, so soll der Fabrikant, welcher ein Stück Stammet zur Niederlage präsentiren mögte, welches von den vereideten Examen nicht annehmlich befunden wird, dieses Stück Waare in der in den Innungsartikeln vorschriebenen Maße verkürzig sein und solches an die Armenprofiteurs, nicht aber zum sonstigen Besten verkauft werden.

12. Da es viele Unconvenienzien verursachet, daß die Compagnie ohne vorher festgesetzte Preise des Stammets solche übernommen hat; so soll darunter nunmehro ein anderes statt finden, mithin ein jeder und von einem Jahr bis zum anderen continuirender Preis festgesetzet und die Compagnie schuldig sein, darnach zu verkaufen, und soll es bei dem Verkauf von der Niederlage zu Berechnung alles Unterschiedlichs dergestalt gehalten werden, daß nach der Folge der Klammern oder beim Einkauf das zuerst zu Niederlage abgelieferte Stück auch wieder zuerst abgeliefert werden soll, und solcher gestalt die Fabrikanten sich darnach zu achten haben.

13. Sowohl der Einkaufs- als auch der Verkaufspreis soll dieses Jahr bis Michaelis nach denen in der Anlage sub. Lit. A befindlichen Sätzen, und zwar im Einkauf jedes Stück von 60 Ellen zu 24 Rthlr. 29 Stbr. 6 h. und im Verkauf entsprechend der Fabrikorten und des Stapelnutzens 31 Rthlr. in Frankfurter Valuta oder alten Pistolen zu 6 Rthlr. und denen darauf gehenden Sorten festgesetzt sein; auf künftige Michaelis soll der Preis nach Maßgabe des abgelaufenen Jahres regulirt, und so oft der Stein oder Fall einer der Preise um 1 Stbr. verspühret, in Anlehnung der übrigen Sätze ohne Vorbewußt des Herrn Fabriquen-Kommissarii keine Aenderung vorgenommen werden.

14. Da es aber billig ist, daß die Stapel-Compagnie für den Vortheil, Verlag und Risiko, auch zur Befestigung der errichteten Anstalten einen billigmäßigen Vortheil erhalte; so ist bestimmt, daß deren Zusen auf jedes Stück von 60 Ellen außer dem Vortheil, welcher etwa bei der Färberei und Walken erübrigt werden mögte, auf 2 Rthlr. in obiger Valuta bestimmt und soll dieser Zusen während der jetzigen Compagnie-Jahre unter keinerlei Vorwand verhöhet, noch unter den Billen der Interessenten vermindert werden.

15. Es soll von denen von der Compagnie zu ernennenden Directoren, Buchhalter, Caßirer und Controlleur, welche letztere drey auf die ihnen zu ertheilende Instruktion vereidet werden sollen, so wohl von dem Einkauf der Wolle, Farben und Stammeten, als auch dem Verkauf nach denen in der Anlage sub. Lit. c befindlichen Vorschriften Buch geführet, auch ein besonderes Copierbuch gehalten und diese Bücher alle halbe Jahr von den Directoren und bereits Interessirten eröffneten Depurirten nachgesehen, auch jedem Compagnon, wenn es verlanget wird, die nöthige halbjährige Balance mitgetheilet werden.

16. Damit auch mit dem Flor der Fabrique zugleich die hiesigen Einwohner zum ausdrücklichen Verkehr angereizt werden mögen; so soll der Stapel einem jeden derselben, wenn eine sonst wegen der Schwierigkeit vorhandenen Zahlung hinlängliche Sicherheit bestellet ist, nicht allein 6 Wochen Credit, sondern auf jedes Stück von 60 Ellen vor die einheimische Einwohner aus der Stadt um 30 Stbr. von seinem vorhin bestimmten Flugen der 2 Rthlr. per Stück Kauf der Preis um 1 Stbr. verspühet, in Anlehnung der übrigen Sätze ohne Vorbewußt des Herrn Fabriquen-Kommissarii keine Aenderung weiter nach Befindlichkeit nur Zahlung täglich fein.

Reihenfolge des Eingangs zu verkaufen, um auch die schlechteren Qualitäten abzusetzen. Zu einer Kontingentierung schritt man jedoch nicht. Eine Revision der Bücher erfolgte nach Artikel 15 halbjährlich. An Plettenberger Bürger sollte das Syndikat zu einem etwas billigeren Preise abgeben, um den Handelsgeist derselben zu heben. Der auswärtige Handel lag nämlich fast ganz in fremden Händen, besonders waren es Altenaer und Iserlohner Kommissionsgeschäfte, die den Vertrieb inne hatten. Der Kontrakt wurde mit zwölfjähriger Dauer abgeschlossen. An Aktien verausgabte man 60 Stück. Die Einlagen waren innerhalb 14 Tagen zu leisten. Eine Kaduzierung trat jedoch wie beim ersten Syndikatsvertrag nicht ein, nur sollten die bereits eingezahlten Gelder „bis zu expirirten zwölf Jahren ohne Zinsen und Antheil an dem Gewinst bei der Compagnie stehen" bleiben. Die erste Einlage, die bis zum 8. Juli 1769 zu erfolgen hatte, betrug 50 Rthlr. (Fortsetzung folgt.)

17. Die Compagnie soll anbei nur allein aus hiesigen Einwohnern bestehen; jedoch wenn die Anteile nicht sämtlich unter selbige ausgebracht werden können, auch Fremde zugelassen werden.

18. Der gegenwärtige Stapelkontrakt soll zwölf Jahre dauern, aus 60 Stämmen oder Antheilen bestehen, auch solcher bey ohnverhofften Kriegesläufen deshalb nicht aufgehoben werden.

19. Jeder Interessente soll schuldig sein, die erforderliche Einlage jedesmal 14 Tage nach der Bekanntmachung zu thun, und wer sich verspätet, derselbe soll seine bereits gethane Einlage bis nach exspirirten zwölf Jahren ohne Zinsen und Antheil an dem Gewinnst bey der Compagnie stehen lassen.

20. Da auch noch ein ziemlicher Vorrath Stammeten bey der vorigen Niederlage beruhet, so soll die neue Compagnie zu Verhütung alles Unterschleifs zwarn solchen Vorrath übernehmen, jedoch sollen daran drey der neuen Interessenten deputiert werden und selbige wegen des Preises und der Zahlung das Nötige abschließen.

21. Der Stapel soll übrigens ab 1. Juli dieses Jahres seinen Anfang nehmen, die Einlagen aber am 8. eiusdem geschehen, solche auch diesesmal 50 Rthlr. betragen.

Mit Begebung aller gegen diesen Contract sprechenden Einwendungen, wobey sich Contrahenten nur noch vorbehalten, daß auf die Bestätigung und Wiederholung aller den Fabricanten beigelegten Privilegien bei der Einsendung zur Königlichen Ratifikation angetragen werden möchte, und urkundlichen Unterschriften.

So geschehen in Plettenberg, den 26. Juni 1769.
(17 Unterschriften).

Dieser zweite Vertrag zeigt gegenüber dem ersten mannigfache Aenderungen. Artikel 1 weist in verschärfter Fassung darauf hin, daß nur dem Syndikat der An- und Verkauf zusteht. Weiterhin verbietet man, Stammet im Kölnischen anfertigen zu lassen; auch wird untersagt, die Wolle zum Spinnen dorthin zu geben: eine merkantile Maßnahme, die darauf hinausgeht, die Industrie und das Geld im „Lande" zu behalten. Artikel 4 regelte die Maaße, Artikel 5 und 6 die Kontrolle der auf der Niederlage eingehenden Tücher. Das Syndikat sollte nach Artikel 7 dahin wirken, die „Appretur der Stammete zu verbessern". Die An- und Verkaufspreise sollten jährlich reguliert werden. Schlechte Ware wurde confisciert. Die Tücher sollten bei der Ablieferung an das Syndikat mit Nummern bezeichnet und in dieser Reihenfolge verkauft werden. Das alte, ziemlich große Lager des Syndikats wurde von dem neuen übernommen. Daß trotz der Kontrolle nicht immer die beste Qualität abgeliefert wurde, liegt auf der Hand, fehlten doch die Absatzsorgen. Darauf ist auch das große Lager zurückzuführen und die Bestimmung, nach

Das Kupferschmiedsgeschenk

Urkundliches über einen mittelalterlichen Handwerksbrauch.

Mitgeteilt von Ferdinand Schmidt, Burg Altena (Westf.)

In der Stadt Hamm waren die Kupferschläger dem kombinierten Schmiedegewerbe eingegliedert, dem der König unterm 16. Oktober 1755 eine Zunftordnung erteilt hatte. Nach dieser hatte der Lehrjunge eine dreijährige Lehrzeit bei einem Meister der Innung zu erledigen, sich dann einer kleinen Prüfung durch die Zunftvorsteher im Schreiben, Lesen und Katechismus zu unterziehen, worauf er losgesprochen, d. h. zum Gesellen erklärt wurde und unter allerlei guten Ratschlägen fürs Leben den gedruckten „Lehrbrief" ausgehändigt erhielt. Die Zunftordnung hatte dabei „alle ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben"; gegen diejenigen, welche unter dem Vorwand solcher „närrischen Handwerks-Gewohnheiten" Excese begehen würden, sollte mit Leib- und Lebensstrafe verfahren werden. Dagegen, wenn „unter den Gesellen einige gute Ordnung, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingelbeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet" wäre, so durften solche beibehalten werden, wie auch den Gesellen frei bleiben sollte, zu der hergebrachtermaßen einmal im Jahr anzustellenden „Ergötzlichkeit" von jedem Meister, der Gesellen hatte, das sogenannte „Geschenk von 2½ Groschen einzufordern".

Nun hatte zu Anfang der siebziger Jahre des 18ten Jahrhunderts der Kupferschmiedemeister Stephan Theodor Voß in Hamm, der selbst

Georg Hermann von den Bercken als Sequestrations-Kommissar der von Holtzbrinckschen Nachlassenschaft bezeichuet.

Nachdem dann auf die eine oder andere Weise der Herr von Lent gt. Holtzbrinck in das Eigentum der märkischen Besitzungen seines Oheims eingetreten war, ließ er allmählich seinen ursprünglichen Familiennamen ganz fallen und nannte sich nur noch „von Holtzbrinck"; unterm 25. Juni 1767 wurde seinem Sohne, dem damaligen Altenaer Landrat und Landesdirektor Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck (1727—1790) und dessen Bruder, dem Rittmeister Ludwig von Holtzbrinck von Friedrich dem Großen ein Erneuerungs- und Anerkennungs-Diplom ihres alten Adels ausgestellt. Dem jüngeren der beiden Brüder, Ludwig, der als Offizier im Regiment Gens d'armes zu Potsdam diente, war beim Tode des Vaters (14. Oktober 1762) das Rittergut Oedenthal zugefallen. Ohne verheiratet gewesen zu sein, starb er zu Altena als Obriftwachtmeister a. D. am 7. Februar 1802. Nach seiner testamentarischen Bestimmung fiel Oedenthal wieder an seinen Neffen, den gleichnamigen Sohn seines Bruders Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck (1766—1841), der ebenfalls als Landesdirektor und Landrat in Altena wohnte, zurück. Bei seinem Tode am 9. August 1841 hinterließ dieser folgende testamentarische Bestimmung: „Meinem ältesten Sohn Heinrich Wilhelm soll das Recht zustehen, das adelige Gut Oedenthal mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, einschließlich der dazu gehörigen Freikotten, desgl. des Osemundshammers, ferner das Gut Neuenhaus, die Kotten, Aecker und Horst, auch meinen Anteil an der geteilten Lüdenscheider Mark eigentümlich sofort nach Eröffnung des Testaments zu übernehmen für die Summe von 15 000 Thaler preuß. Courant, welche in die zu teilende Erbschaftsmasse fließen. Meinem zweiten Sohne Arnold Ludwig soll das Recht zustehen, meine sämtlichen in den Kirchspielen Wiblingwerde und Kelleramt belegenen Güter und Besitzungen, namentlich die beiden Pragpauler Güter, Einsal nebst den Hammerwerken daselbst, Roland, Vinkingsen, Helbecke, Opperhusen und den Kotten am Halse einschließlich meiner Fischerei-Gerechtsame auf der Lenne und der Jagd eigentümlich (zu einem von Sachverständigen festzusetzenden Preise) und mein hiesiges von mir selbst bewohntes Wohnhaus nebst Garten usw. für 3500 Taler zu übernehmen. Mein Sohn Carl Friedrich erhält das im Kirchspiel Herscheid belegene Gut zur Mühle nebst Kornmühle und Hammerwerk, desgl. die beiden Güter Pütte und Kiesenbecke daselbst". Die beiden Töchter Anna und Henriette erhielten reichen in den Feldmarken von Altena und Lüdenscheid verstreuten Grundbesitz an Ländereien, Wiesen, Gärten, Walddistrikten usw.

Der älteste Sohn Heinrich Wilhelm machte von seinem Rechte Gebrauch und trat in den Besitz der Oedenthaler Güter ein. Er war im Staatsdienst tätig, bekleidete das Amt des Regierungspräsidenten in Münster und Arnsberg und war 1862 preußischer Handelsminister. Aus seiner Ehe mit Johanna v. Hymmen hatte er keine Kinder, und als er am 24. Juni 1877 starb, hatte er in einer letzten Willensverordnung sein „Rittergut Oedenthal mit allem Grundbesitz, Inventar, Mobilar, Bibliothek, Silberzeug, Porcellan zu einem Familien-Fidei-Commiß bestimmt", dem noch sein ganzer Grundbesitz im Amt Lüdenscheid und Hülscheid sowie 25 000 Taler an barem Geld zugefügt werden sollten. Erbberechtigt waren noch die beiden Brüder Arnold Ludwig und Carl Friedrich, sowie ein Neffe, Sohn der Schwester Anna von Holtzbrinck aus ihrer Ehe mit dem Altenaer Kreisphysikus Dr. Johann Heinrich Thomée, nämlich der Gutsbesitzer Johann Heinrich Thomée auf Neuenhaus bei Overrath. Diese drei Erben begründeten am 15. Oktober 1878 vor dem Appellationsgericht in Hamm das „von Holtzbrinckscke Familien-Fidei-Commiß Oedenthal" entsprechend dem letzten Willen des Erblassers. In dem darüber aufgestellten Statut wurde bezüglich der Erbfolge bestimmt: „Zunächst succediren die Linien des Arnold Ludwig von Holtzbrinck und des Carl Friedrich von Holtzbrinck im Mannesstamme. Weibliche Erbfolge ist ausgeschlossen, solange Mannesstamm vorhanden". Erst wenn die männliche und weibliche Descendenz der beiden Brüder ganz ausgestorben sein würde, sollte das Fidei-Commiß auf Johann Heinrich Thomée und dessen Nachkommenschaft übergehen.

Arnold Ludwig von Holtzbrinck, der seinem Vater in Altena als Landrat gefolgt war, hinterließ aus seiner Ehe mit Emma von Manger aus Cassel bei seinem Tode am 9. April 1886 keine männliche Nachkommenschaft. So fiel das Fideikommiß Oedenthal seinem Bruder Carl Friedrich, dem langjährigen Landrat von Hagen, zu, der mit Bernhardine von Hymmen verheiratet war und sechs Kinder, darunter einen Sohn Heinrich, hatte, der Oedenthal übernahm und selbst bis zu seinem Tode am 22. Juli 1912 bewohnte. Dieser hatte aus seiner Ehe mit Anna von Michels aus Soest 2 Söhne und 2 Töchter. Der älteste der Söhne, namens Karl, fiel am 15. September 1917 bei den

Kämpfen in Flandern, noch nicht 30 Jahre alt, unverheiratet. Der jüngste, Heinrich, der mit einer unverehelichten Schwester auf Oedenthal wohnt, war der letzte Fideikommißbesitzer; eine weitere Schwester, Gertha, ist seit 1928 mit Georg Uhle verheiratet und wohnt zu Iserlohn in Form.

So hat sich das Fidei-Commiß durch drei Generationen in dieser Linie der altreinheimischen Familie von Holtzbrinck, die das Gut seit 206 Jahre besessen hat, erhalten. Die neue Gesetzgebung verlangt die Errichtung des Reichsgesetzes von Fideikommissarischer Bindung. So löst sich denn auch das Fideicommiß Oedenthal auf; hoffen wir aber, daß das Gut selbst auch weiterhin in dem Besitze der Familie verbleibe.

anderen Stelle seines Buches[1]), wo er die Graten vor dem allgemein eingeriffenen Brauch des Hemdentragens warnt, sehr eindringlich hin: „Auf Eure Zunftehre habt sorgfältig acht, daß sie nicht schwinden; ihre Rechnungen nehmet pertinentlich ab und prüfet solche mit Sorgfalt. Soviel Ihr es vermeiden könnet, stellt keine Zunftehre an für erhaltene Geldvorschüsse, für welche Ihr ihnen die Meister verpfändet, zumal sich dadurch bisweilen gewisslich Unterthanen ungedührlich bedienen; Ihr Rechnungen nehmet pertinentlich ab und prüfet solche mit Sorgfalt. Soviel Ihr es vermeiden könnet, stellt keine Zunftehre an für erhaltene Geldvorschüsse, für welche Ihr ihnen die Meister verpfändet, zumal sich dadurch bisweilen gewisslich Unterthanen ungedührlich bedienen; Ihre